

Frau Landratspräsidentin
Susanne Elmer-Feuz
Rathaus
8750 Glarus

Nidfurn, 18. August 2016

Dringliche Interpellation Gewässerraum

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 82 und Art. 91 der Landratsverordnung reichen wir folgende dringliche Interpellation ein:

1. Ausgangslage und Begründung

Gegenwärtig ist auf Stufe Bund eine Vernehmlassung für eine Revision der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) im Gange. Diese Revision soll den Kantonen mehr Spielraum zur Festlegung des Gewässerraums GWR geben. Insbesondere ist vorgesehen, dass bei sehr kleinen Gewässern auf eine Festlegung des GWR verzichtet werden kann. Die revidierte Verordnung soll auf Frühling 2017 in Kraft treten.

Eine im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgte Interessensabwägung wurde bei der Bezeichnung der GWR im Rahmen der geltenden Gesetzgebung soweit wie möglich berücksichtigt. Die Gewässerräume wurden aus GIS-Daten durch den Kanton errechnet. Die Gemeinden haben sich auf die kantonalen Grundlagen abgestützt und diese Daten im Nutzungsplanungsprozess einer Überprüfung unterzogen. In diesem Zusammenhang fand eine Interessensabwägung teilweise statt. Da die Anliegen der betroffenen Kreise nicht vollumfänglich berücksichtigt wurde – insbesondere der Landwirtschaft – besteht nun die Gefahr von der Rückweisung der Nutzungspläne.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 der aktuellen GSchV kann auf eine Festlegung verzichtet werden, wenn bei künstlichen Gewässern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Insbesondere kann auf die Festlegung des GWR verzichtet werden wenn das Gewässer eingedolt oder künstlich angelegt ist. Das Departement Bau und Umwelt (DBU) des Kantons Glarus hat bereits am 1. Dezember 2012 eine Wegleitung «Planen und Bauen im Gewässerraum» erlassen, welche den Begriff des Gewässers sehr weit auslegt. Insbesondere hält das DBU fest, dass „*Ein Gewässerraum gilt auch für verrohrte, überdeckte und künstliche sowie auch nur zeitweise wasserführende Gewässer*“. Diese Interpretation für welche Gewässer der GWR festgelegt werden muss, geht deutlich weiter als das Bundesrecht und wird / wurde diskussionslos auch auf den Gewässerraum im Nicht-Siedlungsgebiet angewendet.

In den vorliegenden Entwürfen der eigentümergeleiteten Nutzungsplanungen der Gemeinden sind teilweise bereits GWR für Gewässerabschnitte welche bis 2035 revitalisiert werden sollen enthalten. Es ist heute noch nicht klar bis wann einzelne Abschnitte revitalisiert werden. Die heutige gültige GSchV verbietet eine Düngung und verlangt eine extensive Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Flächen für vorgesehene Revitalisierungen befinden sich zu einem grossen Teil in guten landwirtschaftlichen Gebieten. Dies bedeutet einen grossen Eingriff in die Nutzungsfreiheit der einzelnen Betriebe, obwohl noch nicht klar ist ob und wann eine Revitalisierung allenfalls umgesetzt wird.

2. Fragen

1. Hat sich der Kanton in die Vernehmlassung „Revision der Eidg. Gewässerschutzverordnung“ eingebracht und wenn ja wie?
2. Aufgrund der aktuellen Situation mit der Überarbeitung der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Festlegung des Gewässerraums (GWR) nach Art. 36a Abs. 3 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und Kapitel 7 Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) im Kanton Glarus bis zum 31. Dezember 2018 auf Stufe Richtplan verschoben werden kann?
3. Ist der Regierungsrat als Konsequenz aus Frage 1 gewillt, den Gemeinden für die Eigentümergebundene Festlegung des GWR in der Nutzungsplanung gemäss Art. 54 Kant. Baugesetz eine Fristverlängerung bis 2020 zu gewähren und ihre Planung des GWR im Nicht-Siedlungsgebiet zu sistieren?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es Sinn macht Gewässerräume für Revitalisierungen uneingeschränkt landwirtschaftlich zu nutzen bis die Revitalisierung abgeschlossen ist?

4. Dringlichkeitserklärung

Die Festlegung GWR nach Art. 36a Abs. 3 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und Kapitel 7 Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist bis zum 2018 vorgegeben. Da jedoch die Mängel der GSchV beim Bund bereits erkannt wurden, ist eine neue Verordnung in der Vernehmlassung. Damit in diesem Zusammenhang bereits überholte Erkenntnisse im Kanton Glarus voreilig umgesetzt werden und unnötig Ressourcen in der Verwaltung binden, sind wir der Meinung, dass diese Interpellation dringlich zu behandeln ist. Das Landratsbüro wird deshalb gestützt auf Art. 82 Abs. 2 sowie Art. 91 Abs. 3 der Landratsverordnung gebeten, die vorliegende Interpellation als dringlich zu erklären.

Für die entsprechenden Bemühungen und die Beantwortung unserer Fragen danken wir dem Regierungsrat bestens.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

FDP des Kantons Glarus
Landratsfraktion



Hans-Jörg Marti
Fraktionspräsident

Kopie: Parlamentsdienst, Rathaus, 8750 Glarus